

## Benannte Stellen

3.13 B 8

### Vertreter der Benannten Stellen in Sektorkomitees und Arbeitsgruppen

Der EK-Med bestimmt [1] aus seinem Kreis für die Mitarbeit in Sektorkomitees und Arbeitsgruppen der Akkreditierungsstellen je einen autorisierten Vertreter und einen Stellvertreter.

Die Teilnahme weiterer Mitarbeiter Benannter Stellen in den jeweiligen Gremien ist unter Berücksichtigung der ausgewogenen Interessenlage möglich.

Die Funktionsträger informieren die anderen nach dem Medizinproduktegesetz Benannten Stellen über Arbeitsstand und Ergebnisse und stimmen sich vor Beschlußfassungen in den Gremien mit diesen ab.

#### Bezug

[1] Geschäftsordnung des EK-Med (II-R-1 03/95), § 3 (3):

*„Die Beschlußfassung soll im Konsens erfolgen, ansonsten entscheidet die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer. Beschlußfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Stimmberechtigt sind die Benannten Stellen, ZLS und ZLG mit je einer Stimme. Eine Beschlußfassung ist auch im schriftlichen Verfahren zulässig.“*

#### Quellen

Schlüsselwörter *Benannte Stelle (→ 5)*